jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/6/25 85/06/0169

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §21;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Ein Vorgehen nach § 21 Abs 1 VStG erfordert im Bescheidspruch die Ausführung des strafbaren Tatbestands und der übertretenen Verwaltungsnorm. Beschränkt sich der Spruch allein darauf, dass "gemäß § 21 Abs 1 VStG von der Verhängung einer Strafe abgesehen wird", so entfaltet ein derartiger Abspruch - ohne Schuldspruch (und ohne Ermahnung) - keinerlei Rechtswirkungen, er geht ins Leere. Mangels möglicher Rechtsverletzung ist eine dagegen erhobene Beschwerde gem § 34 VwGG als unzulässig zurückzuweisen.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985060169.X02

Im RIS seit

07.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at